

**Bekanntmachungen des
Oberbürgermeisters**

10. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen vom 24.06.1996 vom 15.12.2017

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666; SGV. NRW. 2023),
- b) der §§ 46 und 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 in der Fassung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 926; SGV. NRW. 77),
- c) der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74),
- d) des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) und
- e) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712; SGV. NRW. 610)

sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zurzeit gültigen Fassung folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Höhe der Gebühren

- (1a) Die Gebühr für die Entleerung von dauerhaft eingerichteten Grundstücksklär- und Sammelgruben einschließlich deren Reinigung und Entsorgung des Grubeninhalts beträgt **24,05 €/m³** Abfuhrmenge.
- (1b) Die Gebühr für die Entleerung von zeitlich befristet eingerichteten Grundstücksklär- und Sammelgruben einschließlich deren Reinigung und Entsorgung des Grubeninhalts beträgt **24,05 €/m³**. Die Mindestabrechnungsbasis beträgt 1,0 m³.

Die Entfernung zwischen Grube und Transportfahrzeug darf dabei bis zu 40 m betragen. Für jeden weiteren Meter Saugschlauch wird eine zusätzliche Gebühr von **0,50 €** erhoben.

- (2) Die Gebühr für die Entleerung von Abscheideanlagen einschließlich der dazugehörigen Schlammfänge, deren Reinigung und Entsorgung der abgeschiedenen Stoffe wird je m³ Abfuhrmenge zzgl. einer Pauschale je Anfahrt und je Entsorgungsvorgang berechnet. Sowohl die Begleitscheingebühr NRW als auch die Gebühr für das elektronische Nachweisverfahren bei gefährlichen Abfällen sind in den Gebühren enthalten.

- 1. Benzin- und Ölabscheideanlagen sowie dazugehörige Schlammfänge, die nur Stoffe enthalten, welche entsprechend ihren Abfallschlüsselnummern als Sandfangrückstände (AVV-Nr. 130503) bzw. Öl- und Benzinabscheiderinhalte (AVV 130502) entsorgt werden können:

Pauschale	je Anfahrt	167,80 €
Entsorgungsgebühr	je m ³	91,25 €

- 2. Benzin- und Ölabscheideanlagen sowie zugehörige Schlammfänge, in denen Stoffe enthalten sind, welche eine Entsorgung als Sandfangrückstände bzw. Öl- und Benzinabscheiderinhalte gemäß den Abfallschlüsselnummern unter Nr. 1 ausschließen, außerdem Abscheideanlagen und Schlammfänge, in denen Stoffe enthalten sind, welche als besonders überwachungsbedürftige Abfälle eingestuft werden und/oder eine eigene Abfallschlüsselnummer besitzen:

Werden solche Stoffe in den Abscheideanlagen festgestellt, setzt sich die Höhe der Gesamtgebühr für die Entsorgung der jeweiligen Abscheider- und Sandfanginhalte zusammen aus den Kosten, die seitens des Unternehmers der Stadt für die Entsorgung (einschl. Transport) in Rechnung gestellt werden, zzgl. der gesetzlichen MwSt. und 18,0 % Verwaltungskostenaufschlag. Zu den Entsorgungskosten werden auch die Kosten für das Entnehmen von Proben sowie das Erstellen der Probeanalysen gerechnet.

3. Fett- und Stärkeabscheideanlagen sowie dazugehörige Schlammfänge:

Pauschale	je Anfahrt	82,85 €
Entsorgungsgebühr	je m ³	26,65 €"

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 15. Dezember 2017

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

20. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen im Stadtgebiet Gelsenkirchen und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - SRGS) vom 17.12.1999 vom 15.12.2017

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666; SGV. NRW. 2023),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12; SGV. NRW. 2061) und
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712; SGV. NRW. 610)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Die Reinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen, die die Hygiene erheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Zur Fahrbahn gehören alle Straßenteile, die nicht Gehwege sind, also insbesondere Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten. Gehwege sind selbständige Fußgängerwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist."

2. § 4 erhält folgende Fassung:

"(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das im Grundbuch unter einer besonderen Nummer eingetragene Buchgrundstück. Eine Abweichung vom Buchgrundstück als Veranlagungsgegenstand kommt nur im Ausnahmefall in Betracht, wenn sie unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit geboten ist.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück im Sinne dieser Satzung von einer gereinigten Straße, wenn von ihr rechtlich und tatsächlich für Fahrzeuge oder aber auch nur fußläufig eine Zugangsmöglichkeit zu dem betreffenden Grundstück besteht, die die Möglichkeit einer innerhalb geschlossener Ortslagen üblichen und sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung eröffnet. Dies gilt auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Wasserläufe, Böschungen, Grünanlagen, Parkstreifen, Mauern, Gleiskörper der Straßenbahn oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist."

3. § 5 Abs. 2 entfällt.

4. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Benutzungsgebühren betragen für einen Meter Frontlänge jährlich

- bei öffentlichen Anliegerstraßen
in der Reinigungsklasse 01 2,51 €
in der Reinigungsklasse 10 2,51 €
in der Reinigungsklasse 14 3,86 €
in der Reinigungsklasse 11 7,73 €

in der Reinigungsklasse 13	23,18 €
in der Reinigungsklasse 16	46,36 €
b) bei öffentlichen Straßen mit Bedeutung für den innerörtlichen Verkehr	
in der Reinigungsklasse 20	2,51 €
in der Reinigungsklasse 24	3,86 €
in der Reinigungsklasse 21	7,73 €
in der Reinigungsklasse 23	23,18 €
in der Reinigungsklasse 26	46,36 €
c) bei öffentlichen Straßen mit Bedeutung für den überörtlichen Verkehr	
in der Reinigungsklasse 30	2,51 €
in der Reinigungsklasse 34	3,86 €
in der Reinigungsklasse 31	7,73 €
in der Reinigungsklasse 33	23,18 €
in der Reinigungsklasse 36	46,36 €"

5. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Für den Winterdienst wird zusätzlich eine Gebühr erhoben. Sie beträgt für einen Meter Frontlänge in

Winterdienststufe 1	1,36 €
Winterdienststufe 2	1,22 €
Winterdienststufe 3	0,95 €
Winterdienststufe 4	0,34 €
Winterdienststufe 0	0,00 €"

6. § 7 Abs. 2 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) Tritt im Laufe eines Monats ein Eigentumswechsel oder ein Wechsel im Erbbaurecht ein, so ist der neue Rechtsinhaber von Beginn des Folgemonats an gebührenpflichtig. Maßgeblich ist die Eintragung in das Grundbuch.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Änderungen, welche die Gebührenpflicht beeinflussen, innerhalb von sechs Wochen nach Eintritt der Änderung unaufgefordert der Stadt Gelsenkirchen anzuzeigen.

Bbeauftragte der Stadt Gelsenkirchen sind berechtigt, zur Feststellung und Überprüfung der Bemessungsgrundlagen Auskünfte einzuholen. Ihnen ist der Zutritt zum Grundstück zu gestatten."

7. In § 8 wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:

"(4) Bei einem erheblichen Ausfall der Straßenreinigung von mehr als 10 % der jährlich geschuldeten Reinigungsleistung - sowohl bezogen auf die satzungsgemäß vorgesehene Reinigungshäufigkeit als auch auf die in der betroffenen Straße zu reinigende Gesamtfläche - sowie bei einem Unterbleiben der Straßenreinigung für zusammenhängend länger als einen Monat besteht ein anteiliger Erstattungsanspruch für die Straßenreinigungsgebühren. Dies gilt nicht für das Ausbleiben der Straßenreinigung infolge von Feiertagen. Eine Gebührenerstattung ist auch für Mängel bei der Straßenreinigung ausgeschlossen, die auf parkende Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten auf einem nur unerheblichen Teilstück der Straße zurückzuführen sind.

Ein Erstattungsanspruch ist auch bei einem zusammenhängenden Ausfall des Winterdienstes in den Wintermonaten für mehr als einen Monat gegeben, soweit die Durchführung des aufgrund der Witterung unter Berücksichtigung der Prioritäten erforderlichen Winterdienstes in der betroffenen Straße baustellenbedingt nicht möglich gewesen ist. Im Übrigen besteht ein anteiliger Erstattungsanspruch für die Winterdienstgebühren, wenn unter Berücksichtigung der Prioritäten eine erforderliche Winterwartung völlig oder nicht nur vorübergehend unterbleibt. Wenn aufgrund der Witterungsverhältnisse kein Winterdienst erforderlich war, besteht hingegen kein Erstattungsanspruch.

Die anteilige Erstattung der Benutzungsgebühren für das vorangegangene Kalenderjahr kann beim Referat Stadtkämmerei und Finanzen oder einer anderen Dienststelle der Stadt Gelsenkirchen bis zum Ablauf des 15.02. des nachfolgenden Kalenderjahres schriftlich beantragt werden."

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 15. Dezember 2017

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

34. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Stadtgebiet Gelsenkirchen vom 16.11.1993 vom 15.12.2017

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 1, 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023,
- b) der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250) SGV. NRW. 74,
- c) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) FNA 2129-56,
- d) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) SGV. NRW. 610,

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

- "(1) Die Jahresgebühren, bestehend aus Grund- und Leistungsgebühr, enthalten neben der Gestellung der erforderlichen Abfallbehälter gemäß §§ 4 und 5 der Abfallentsorgungssatzung die Entsorgung von Abfällen nach den von der Stadt festgelegten Abfuhrplänen.

Sie betragen pro Behälter für

	Grund- gebühr	Leistungs- gebühr	Jahres- gebühr
1. Müllgroßbehälter mit 40 l Fassungsvermögen			
1.1 bei vierzehntäglicher Leerung	15,20 €	43,50 €	58,70 € ,
1.2 bei vierwöchentlicher Leerung	15,20 €	29,70 €	44,90 € ,
2. Müllgroßbehälter mit 60 l Fassungsvermögen			
2.1 bei wöchentlicher Leerung	22,85 €	85,00 €	107,85 € ,
2.2 bei vierzehntäglicher Leerung	22,85 €	55,50 €	78,35 € ,
2.3 bei vierwöchentlicher Leerung	22,85 €	39,40 €	62,25 € ,
3. Müllgroßbehälter mit 80 l Fassungsvermögen			
3.1 bei wöchentlicher Leerung	30,45 €	101,55 €	132,00 € ,
3.2 bei vierzehntäglicher Leerung	30,45 €	67,50 €	97,95 € ,
3.3 bei vierwöchentlicher Leerung	30,45 €	49,15 €	79,60 € ,
4. Müllgroßbehälter mit 120 l Fassungsvermögen	45,65 €	143,50 €	189,15 € ,
5. Müllgroßbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	91,35 €	269,30 €	360,65 € ,
6. Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen			
6.1 bei einer Länge des Transportweges unter 15 m	418,65 €	1.219,55 €	1.638,20 € ,
6.2 bei einer Länge des Transportweges von 15 m bis 30 m zusätzlich zu Nummer 6.1			157,50 € ,
7. Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 4 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung			
7.1 bei einer Länge des Transportweges unter 15 m	418,70 €	808,00 €	1.226,70 € ,
7.2 bei einer Länge des Transportweges von 15 m bis 30 m zusätzlich zu Nummer 7.1			157,50 € .

- (2) Bei mehrmaliger Entleerung der Behälter nach Absatz 1 Nrn. 6 und 7 innerhalb der Woche beträgt die Gebühr das entsprechende Vielfache des Gebührensatzes.

- (3) Zusätzlich zu der in § 4 Abs. 1 und 2 ausgewiesenen Jahresgebühr wird für die Bioabfallentsorgung eine gesonderte Gebühr erhoben. Die Jahresgebühr beträgt für Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von

1.	80 l	bei 14täglicher Leerung	29,70 € ,
2.	120 l	bei 14täglicher Leerung	37,15 € ,
3.	240 l	bei 14täglicher Leerung	59,40 € ,
4.	1.100 l	bei 14täglicher Leerung	259,90 € .

(4) Die Gebühren für

1. Biofilterdeckel für Biotonnen betragen für Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l und 120 l 20,65 €, für Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l 20,65 €,
2. Filtermaterial für Biofilterdeckel betragen 8,80 €."

Artikel 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Gebühr für

1. die zusätzliche Entsorgung von Abfällen außerhalb des Abfuhrplanes beträgt pro Entleerung für

Müllgroßbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	9,00 € ,
Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen	40,95 € ,
Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 4 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung	30,65 € .

2. die einmalige oder vorübergehende Bereitstellung (bis zu einer Woche Standdauer) von Müllgroßbehältern bis 1.100 l Fassungsvermögen einschließlich einer Entleerung beträgt für

Müllgroßbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	18,05 € ,
Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen	81,90 € ,
Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 4 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung	61,35 € .

Die Gebühren für weitere Entleerungen werden gemäß Nr. 1 erhoben.

- (2) Außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit wird für jede Entleerung gemäß Absatz 1 ein Zuschlag von 50 % erhoben.

- (3) 1. Für die unmittelbare Einfüllung von Abfällen in den Müllwagen gemäß § 8 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr bei einer Ladedauer

bis zu 5 Minuten	46,55 € ,
über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	93,10 € ,
über 10 Minuten bis zu 15 Minuten	139,65 € ,
für jede weitere angefangene Viertelstunde	139,65 € .

2. Für die Abholung einer nicht angemeldeten Sperrmüllablageung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr bei einer Ladedauer

bis zu 5 Minuten	18,55 € ,
über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	37,15 € ,
über 10 Minuten bis zu 15 Minuten	55,70 € ,
für jede weitere angefangene Viertelstunde	55,70 € .

- (4) Für die Abholung und Beseitigung eines zugelassenen Müllsackes (80 l) gem. § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Gebühr von **3,80 €/Sack** erhoben.

Bei Wiederverkäufern wird ein Abschlag in Höhe von 10 % (ab 50 Sack Abnahme) bzw. 11 % (ab 1.000 Sack Abnahme) für entfallende Vertriebskosten gewährt.

- (5) Für die Entleerung von Müllgroßcontainern (über 1.100 l) mit thermisch behandelbaren Abfällen wird neben einer Grundgebühr von **117,40 €** pro Entleerung eine Gebühr in Höhe von **135,85 €** pro t entsorgtem Abfall erhoben. Es wird mindestens die Abfuhr von 1,0 t berechnet.

- (6) Für den Austausch von Restmüll-, Bio- und Papierbehältern wird eine Gebühr in Höhe von **20,70 €** je Behälter erhoben. Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Austausch der Behälter aus nicht vom Antragsteller zu vertretenden Gründen erforderlich ist. Werden mehrere Behälter ausgetauscht, entsteht die Gebühr für jeden einzelnen Behälter.

- (7) 1. Altpapier, Grün- und Bioabfälle, Sperrmüll, Wertstoffe, Elektro-, Elektronikschrott und Schadstoffe aus privaten Haushalten können in haushaltsüblicher Art und Menge ohne eine gesonderte Gebühr an den Wertstoffhöfen in der Adenauerallee 115 und in der Wickingstraße 25 a abgegeben werden.

2. Im Übrigen betragen die Entsorgungsgebühren für die Abgabe folgender Abfälle:

Bezeichnung	Maßstab	AVV-Bez.	Gebühr
<u>Altreifen</u>			
PKW Reifen ohne Felge	Stück		1,10 €
PKW Reifen mit Felge	Stück		4,80 €
LKW Reifen ohne Felge	Stück		11,00 €
LKW Reifen mit Felge	Stück		27,40 €
Fahrradreifen	Stück		0,40 €
<u>Grün- und Bioabfälle</u>			
Grün- /Bioabfall privat, in nicht haushaltsüblicher Menge			
ab 2,0 m ³	je 0,5 m ³		6,00 €
Grün- /Bioabfall gewerblich	je 0,5 m ³		6,00 €
Dickholz	bis PKW Kofferraum		5,00 €
Dickholz	je 0,5 m ³		12,00 €
<u>Schadstoffe</u>			
Quecksilberrückstände	kg	200121	1,50 €
Säuren	kg	200114	1,30 €
Laugen	kg	200115	1,30 €
Pflanzenschutzmittel	kg	200119	1,30 €
PCB-Kleinkondensatoren	kg	160209	1,50 €
Altöl	kg	130205	0,30 €
ÖlfILTER/öLh. Betriebsmittel	Liter/kg	150202	0,40 €
Lösungsmittel	kg	200113	0,50 €
Altfarben / Lacke	kg	200127	0,50 €
Dispersionsfarben	kg	040217	0,30 €

Chemikalien organisch	kg	160508	1,40 €
Chemikalien anorganisch	kg	160507	1,40 €
Spraydosen	kg	160504	0,90 €
Feuerlöscher	Stück		5,20 €
Verpackungen mit gef. Rückständen	kg	150110	0,40 €
Fett- ölverschm. Textilien	kg		0,30 €
<u>Altakten</u>			
Altakten	bis 20 kg pauschal		2,90 €
Altakten	bis 70 kg pauschal		8,60 €
Altakten	bis 120 kg pauschal		14,50 €
Altakten	über 120 kg, pro kg		1,19 €
<u>Sonstiges</u>			
Holz A4 mit gefährl. Verunreinigungen:	Kleinmenge bis 100 l	*170204	10,00 €
Holz A4	bis PKW Kofferraum/0,5 m ³		30,00 €
Holz A4	ab 0,5 m ³ ; je 0,5 m ³		55,00 €
Metallverpackungen	kg		1,10 €
<u>Asbesthaltige Abfälle</u>			
Asbesthaltige Abfälle	Kleinmenge bis 100 l	*170605	10,00 €
Asbesthaltige Abfälle	bis PKW Kofferraum/0,5 m ³		30,00 €
Asbesthaltige Abfälle	ab 0,5 m ³ ; je 0,5 m ³		55,00 €
<u>Polystyrol-Dämmplatten</u>			
Polystyrol-Dämmplatten	Kleinmenge bis 50 l	*170603	8,00 €
Polystyrol-Dämmplatten	bis 100 l		15,50 €
Polystyrol-Dämmplatten	ab 100 l; je 100 l		55,00 €
<u>Bauabfälle</u>			
Bauschutt	Kleinmenge bis 100 l		2,50 €
Bauschutt	bis PKW Kofferraum/0,5 m ³		7,50 €
Bauschutt	ab 0,5 m ³ ; je 0,5 m ³		12,50 €
<u>Mischabfälle</u>			
Mischabfälle brennbar	Kleinmenge bis 100 l		3,40 €
Mischabfälle brennbar	bis PKW Kofferraum/0,5 m ³		10,00 €
Mischabfälle brennbar	ab 0,5 m ³ ; je 0,5 m ³		20,00 €
Mischabfälle nicht brennbar	Kleinmenge bis 100 l		8,80 €
Mischabfälle nicht brennbar	bis PKW Kofferraum/0,5 m ³		35,00 €
Mischabfälle nicht brennbar	ab 0,5 m ³ ; je 0,5 m ³		44,00 €
<u>Holz A 1 – A 3</u>			
Holz	Kleinmenge bis 100 l		kostenfrei
Holz	bis PKW Kofferraum/0,5m ³		1,50 €
Holz	ab 0,5 m ³ ; je 0,5 m ³		2,00 €
Big Bag	Abholservice zuzüglich Entsorgungspreis der jeweiligen Abfallfraktion		41,00 €

(8) Für den Abtransport eines Behälters für sperrige Abfälle, der aufgrund § 5 Abs. 10, Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung bereit gestellt wird, zur Entsorgungsanlage und zurück beträgt die Gebühr **88,45 €**

(9) Für die Bereitstellung und den Abtransport von Müllgroßcontainern (über 1.100 l) mit Grünabfällen (ohne Wurzeln, Stamm- und Astholz mit einem Durchmesser > 0,2 m) ausschließlich aus privaten Haushalten beträgt die Gebühr **88,45 €**

(10) 1. Für die Entsorgung von Baustellenabfällen beträgt die Entsorgungsgebühr für

Bezeichnung	AVV-Bez.	Bemerkung	Gebühr €/t
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik (rein) mit bis zu 30 cm Kantenlänge	170101	Beton	9,17 €
	170102	Ziegel	9,17 €
	170103	Fliesen + Keramik	9,17 €
Beton/Ziegel mit einer Kantenlänge über 30 cm bis 150 cm (Stärke bis max. 50 cm)	170101	Beton	19,43 €
	170102	Ziegel	19,43 €
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik mit einer Kantenlänge über 150 cm oder Stärke über 50 cm oder Materialien mit erhöhtem Störstoffanteil	170101	Beton	59,12 €
	170102	Ziegel	59,12 €
	170103	Fliesen + Keramik	59,12 €
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik mit leichten Störstoffanteilen (Holz, Papier, Kunststoff u. ä.)	170101	Beton	27,64 €
	170102	Ziegel	27,64 €
	170103	Fliesen + Keramik	27,64 €

Bitumengemische, teerfrei	170302	Bitumengemische, teerfrei	9,85 €
Boden und Steine	170504	Boden und Steine	24,22 €
Gemischte Bau- u. Abbruchabfälle mit mineralischen Anteilen	170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	199,80 €
Baustoffe auf Gipsbasis, Gasbeton	170802	Baustoffe auf Gipsbasis	88,95 €

Es gilt die Deklaration der Entsorgungsanlage.

2. Für den Transport zur Entsorgungsanlage und zurück beträgt die Gebühr **88,45 €/h**

(11) 1. Für die Entsorgung/Behandlung von nicht thermisch behandelbaren Abfällen gelten die Preise der jeweiligen Entsorgungs-/Behandlungsanlage zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zzgl. 15 % Verwaltungskostenaufschlag als Gebühr.

2. Für den Transport zur Entsorgungsanlage und zurück beträgt die Gebühr **88,45 €/h.**

(12) Wenn eine vorgesehene Entleerung durch Umstände, die der Abfallerzeuger zu vertreten hat, nicht möglich ist, wird für die vergebliche Anfahrt eine Gebühr nach Abs. 10 Nr. 2 für den Zeitaufwand erhoben."

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 15. Dezember 2017

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 18.12.2009 vom 15.12.2017

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und
- b) des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 7 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Urnenbestattungen müssen innerhalb von 6 Wochen nach der Einäscherung erfolgt sein, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Urnenreihengrabstätte durchgeführt.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Rückgabe des Nutzungsrechts ist jederzeit möglich, bedarf jedoch der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.“

b) Abs. 7 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Ist bei der Rückgabe oder der Entziehung des Nutzungsrechts die Ruhezeit der in der Grabstätte beigesetzten Verstorbenen noch nicht abgelaufen, ist von dem Nutzungsberechtigten bis zum Ablauf der Ruhezeit eine Pflegegebühr für alle Wahlgrabstellen zu entrichten.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Es sind eingerichtet:

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Bruttofläche 1,70 m x 0,90 m.
- b) Reihengrabstätten für Erdbestattungen von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, Bruttofläche 2,50 m x 1,20 m
- c) Gemeinschaftsgrabfelder für Erdbestattungen Bruttofläche 2,50 m x 1,20 m
- d) Gemeinschaftsgrabfelder für Urnenbestattungen Bruttofläche 1,00 m x 1,00 m“

b) Abs. 6 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und wie folgt neu gefasst:

„(6) Gemeinschaftsgräber sind Reihengrabstätten, die als Rasengräber angelegt werden. Die Rasenfläche wird durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Auf der Rasenfläche darf kein Grabschmuck abgelegt werden. Der bei einem Pflegegang an der Grabstätte vorgefundene Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, abgeräumte Gegenstände gehen in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Am Kopfende der Grabstätte wird ein Streifen angelegt, der bei Gräbern für Erdbestattungen 0,50 Meter und bei Urnengräbern 0,30 Meter tief ist. Dieser ist von den Angehörigen zu pflegen und darf durch sie gestaltet und bepflanzt werden. Eine Abdeckung mit Mulch, Kies oder ähnlichen Materialien oder einer Grabplatte ist zulässig. In dem Streifen dürfen ein Grabmal mit Fundamentierung bis zu einer Höhe von 0,50 Metern sowie sonstige Gestaltungselemente errichtet werden. Gemeinschaftsgräber gibt es auf folgenden Friedhöfen:

- a) Hassel-Oberfeldingen
- b) Hauptfriedhof
- c) Horst-Süd
- d) Beckhausen-Sutum
- e) Westfriedhof
- f) Ostfriedhof
- g) Rotthäuser Friedhof
- h) Südfriedhof“

c) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7 und wie folgt neu gefasst:

„(7) Beim Friedhain wird die Urne im Wurzelbereich eines Baumes beigesetzt, Erdbestattungen werden im Randbereich des Grabfeldes durchgeführt. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre und endet ohne einen besonderen Hinweis. Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstelle ist nicht möglich. Es besteht jedoch die Möglichkeit, eine Namenstafel auf einem Gemeinschaftsgrabstein anbringen zu lassen. Der Gemeinschaftsgrabstein wird von der Friedhofsverwaltung errichtet, Größe und Material der Namenstafel werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Namenstafel darf zusätzlich mit dem Geburts- und Sterbejahr versehen werden. Die Namenstafel haben die Angehörigen auf eigene Kosten zu beschaffen. Auf der Rasenfläche darf kein Grabschmuck abgelegt werden. Der bei einem Pflegegang an der Grabstätte vorgefundene Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, abgeräumte Gegenstände gehen in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Friedhaine werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung hergerichtet und gepflegt. Friedhaine gibt es auf folgenden Friedhöfen:

- a) Hauptfriedhof
- b) Westfriedhof
- c) Ostfriedhof
- d) Südfriedhof“

d) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. f wird aufgehoben; der bisherige Buchst. g wird Buchst. f.

bb) Als neuer Buchst. g wird angefügt:

„g) Dauergrabgepflegte Urnengemeinschaftsgrabstätten“

b) Die Gliederungseinheit „(zu 2 f)“ wird aufgehoben; die bisherige Gliederungseinheit „(zu 2 g)“ wird die Gliederungseinheit „(zu 2 f)“.

c) Als neue Gliederungseinheit „(zu 2 g)“ wird angefügt:

„(zu 2 g)

Dauergrabgepflegte Urnengemeinschaftsgrabstätten gibt es auf folgenden Friedhöfen:

- a) Hassel-Oberfeldingen
- b) Hauptfriedhof
- c) Horst-Süd
- d) Beckhausen-Sutum
- e) Westfriedhof
- f) Ostfriedhof
- g) Rotthäuser Friedhof
- h) Südfriedhof

Dauergrabgepflegte Urnengemeinschaftsgrabstätten werden auf ehemaligen zurückgegebenen Wahlgräbern eingerichtet. Ein Anspruch auf Vergabe eines Betriebsrechtes für eine Urnengemeinschaftsgrabstätte besteht nicht. Die Vergabe erfolgt im Rahmen der Verfügbarkeit zurückgegebener Wahlgrabstätten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu 2 f).“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 15. Dezember 2017

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

18. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 18.05.1994 vom 15.12.2017

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313; SGV. NRW. 2127),
- b) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666; SGV. NRW. 2023) und
- c) der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712; SGV. NRW. 610),

beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe einschließlich des Personals und der Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

(2) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

- a) die städtischen Friedhöfe einschließlich des Personals und der Einrichtungen in Anspruch nimmt;
- b) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird;
- c) sich gegenüber der Stadt zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.“

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gebührenmaßstab

A.	Grundgebühr für die Vergabe von Nutzungsrechten	
A.1	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an Erdreihengräbern	
A.1.1	Grundgebühr für die Nutzung an einem Erdreihengrab mit und ohne Gestaltungsvorschriften sowie einem Reihengrab im Friedhain 2,50 m x 1,20 m	1.167,00 €
A.1.2	Grundgebühr für die Nutzung an einem Erdreihengrab 1,70 m x 0,90 m	654,00 €
A.1.3	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Grab auf einer Dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabstätte	1.239,00 €
A.1.4	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Gemeinschaftsgrab für Erdbestattung	1.310,00 €
A.2	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an Urnenreihengräbern	
A.2.1	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Urnenreihengrab, sowie einem Urnengrab im Friedhain	692,00 €

A.2.2	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Urnenreihengrab auf einer Dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabstätte	763,00 €
A.2.3	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattung	763,00 €
A.3	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern mit und ohne Gestaltungsvorschriften	
A.3.1	Grundgebühr für die Nutzung an einem Erdwahlgrab 2,50 m x 1,20 m	2.585,00 €
A.3.1.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzung an einem Erdwahlgrab 2,50 m x 1,20 m pro Jahr	86,00 €
A.3.2	Grundgebühr für die Nutzung an einem Urnenwahlgrab 1,00 m x 1,00 m	1.487,00 €
A.3.2.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzung an einem Urnenwahlgrab 1,00 m x 1,00 m pro Jahr	50,00 €
B.	Gebühren für die Grabbereitung	
B.1	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.1 2,50 m x 1,20 m	941,00 €
B.2	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.2 1,70 m x 0,90 m	795,00 €
B.3	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.3 2,50 m x 1,20 m	909,00 €
B.4	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.4 2,50 m x 1,20 m	990,00 €
B.4	Gebühr für die Erdbestattung in einem Wahlgrab 2,50 m x 1,20 m	941,00 €
B.5	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnenreihengrab nach A.2.1	795,00 €
B.6	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnengrab auf einer dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabstätte nach A.2.2	779,00 €
B.7	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnengrab nach A.2.3	828,00 €
B.8	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnen- oder Erdwahlgrab	779,00 €
D.	Gebühren für die Unterhaltung von Grabflächen	
D.1.1	Unterhaltung einer Erdreihengrabstätte im Friedhain	1.172,00 €
D.1.2	Unterhaltung einer Erdreihengrabstätte im Gemeinschaftsgrabfeld	1.020,00 €
D.1.3	Unterhaltung Gemeinschaftsgrab für Erdbestattung	2.104,00 €
D.2.1	Unterhaltung einer Urnengrabstätte im Friedhain	413,00 €
D.2.2	Unterhaltung einer Urnengrabstätte im Gemeinschaftsgrabfeld	340,00 €
D.2.3	Unterhaltung Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattung	1.398,00 €
D.3	Abräumen von Gräbern	143,00 €
D.4	Unterhaltung von eingeebneten Gräbern bis zum Ende der Ruhefrist pro Stelle und Jahr	65,00 €
E.	Gebühren für die Benutzung von Leichenhallen, Feier- und sonstigen Räumen	
E.1	Nutzung eines Aufbahrungsraumes	191,00 €
E.2	Benutzung von Feiterräumen	
E.2.1	Benutzung eines Feierraumes	131,00 €
E.2.2	Benutzung kleiner Feierraum Hauptfriedhof und Abschiedsraum für die Durchführung von Trauerfeiern	66,00 €
E.3	Bereitstellung eines Aufbewahrungsraumes für Trauerfloristik	51,00 €
F.	Gebühren für Ausbettung, Einbettung und Umbettung	
F.1	Ausbettungen	
F.1.1	Grabstellengröße 2,50 m x 1,20 m	3.163,00 €
F.1.2	Grabstellengröße 1,70 m x 0,90 m	1.613,00 €
F.1.3	Grabstellengröße 1,00 m x 1,00 m	469,00 €
F.2	Einbettungen	
F.2.1	Grabstellengröße 2,50 m x 1,20 m	2.555,00 €
F.2.2	Grabstellengröße 1,70 m x 0,90 m	1.303,00 €
F.2.3	Grabstellengröße 1,00 m x 1,00 m	378,00 €
F.3	Umbettungen	
F.3.1	Grabstellengröße 2,50 m x 1,20 m	5.718,00 €

F.3.2	Grabstellengröße 1,70 m x 0,90 m	2.916,00 €
F.3.3	Grabstellengröße 1,00 m x 1,00 m	847,00 €
G. Durchführung von Obduktionen		
G.1	Benutzung eines Obduktionsraumes für den ersten Obduktionsfall	839,00 €
G.2	Bereitstellung eines Raumes zur Waschung einer Leiche	326,00 €
G.3	Gebühren für die Nutzung eines Kühlraumes	
G.3.1	Benutzung eines Kühlraumes bis zu 24 Std.	88,00 €
G.3.2	Benutzung eines Kühlraumes ab 2. Tag (pro Tag)	44,00 €
H.	Gebühr für die Versendung einer Urne	79,00 €
I. Sonstige Gebühren		
I.1	Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals, der Erstellung einer Grabeinfassung oder Grababdeckung	46,00 €
I.2	Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals und die Sicherheitsüberprüfung des Grabmals	91,00 €"

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 15. Dezember 2017

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Gelsenkirchen vom 15.12.2017

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 aufgrund

- a) der §§ 7, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666; SGV. NRW. 2023),
- b) der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712; SGV. NRW. 610),
- c) des § 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114; FNA 753-9) und
- d) der §§ 1, 2 des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 559; SGV.NRW. 77)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren und Kostenersatz

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und der Gewässer im Sinne des § 6 dieser Satzung werden zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) und der Verbandskosten nach § 7 Abs. 1 KAG sowie zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) Benutzungsgebühren erhoben.

Außerdem ist GELSENKANAL Kostenersatz für Arbeiten an Haus- und Grundstücksentwässerungsanschlüssen zu leisten.

(2) Benutzungsgebühren werden ferner erhoben für die unmittelbare Einleitung von Abwässern (Schmutzwasser, Niederschlagswasser und unterirdisch anfallendes Wasser) in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von GELSENKANAL selbst, sondern von der Emschergenossenschaft (EG) und/oder vom Lippeverband (LV) für die Entwässerung des Gelsenkirchener Stadtgebietes betrieben werden, wenn der jeweilige Einleiter hierfür nicht unmittelbar von der EG bzw. dem LV zu Verbandsbeiträgen oder Abgaben herangezogen wird.

§ 2 Gebühren für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser

Die Benutzungsgebühren werden getrennt für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) erhoben.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

(1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Bei Bezug von Wasser aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt die vom Wasserversorgungsunternehmen gelieferte Wassermenge des letzten Ablesezeitraumes als Schmutzwassermenge. Dieser beträgt in der Regel ein Kalenderjahr.

(3) Die Gewinnung von Wasser durch private Wasserversorgungsanlagen ist dem Referat Gesundheit und GELSENKANAL anzuzeigen. In diesen Fällen gilt die gewonnene Wassermenge des letzten Ablesezeitraumes als Schmutzwassermenge. Dieser beträgt in der Regel ein Kalenderjahr. Der Gebührenpflichtige hat diese Wassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

(4) Auf Antrag kann die Wassermenge aus Wasserversorgungsanlagen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, bei der Schmutzwassermenge in Abzug gebracht werden. Sie wird in dieser Satzung Verlustwassermenge genannt. Der Gebührenpflichtige hat diese Verlustwassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

(5) Wird aus dem Speicher einer Regenwassernutzungsanlage Wasser entnommen und anschließend durch sanitären oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft derart verändert, dass die ordnungsgemäße Beseitigung durch Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage erfolgt, wird diese Wassermenge zusätzlich als Schmutzwassermenge veranlagt. Sie wird in dieser Satzung Brauchwassermenge genannt. Der Gebührenpflichtige hat diese Brauchwassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

In Privathaushalten kann sie auf Antrag auch pauschal ermittelt werden. Dabei wird für die Nutzung der WC-Spülung ein Tagesbedarf von 24 Litern pro gemeldete Person, bei Nutzung einer Waschmaschine ein Tagesbedarf von 10 Litern pro gemeldete Person angesetzt. Änderungen bezüglich der Nutzungsart oder der Anzahl der gemeldeten Personen sind GELSENKANAL unverzüglich mitzuteilen.

Sofern eine Messung der Nachspeisung der Regenwassernutzungsanlage aus der Wasserversorgungsanlage gemäß § 9 dieser Satzung erfolgt, wird die dabei gemessene Wassermenge auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Schmutzwassermenge in Abzug gebracht.

(6) Wird glaubhaft gemacht, dass die Schmutzwassermenge infolge einer auf Dauer angelegten Nutzungsänderung um mehr als 20 % oder mindestens 10.000 m³ unter der des letzten Ablesezeitraumes liegt, wird die Gebühr vorläufig und nach Beendigung des Ablesezeitraumes endgültig festgesetzt.

(7) Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, bestimmt sich die für die ersten zwei Erhebungszeiträume (§ 7 Abs. 1 dieser Satzung) zu Grunde zu legende Schmutzwassermenge nach dem Wasserbezug des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 4 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

(1) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser je Grundstück bemisst sich nach der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist der Quadratmeter (qm), wobei auf volle qm in der Berechnung zu runden ist.

(2) Begrünte Dachflächen, die technisch so ausgestattet sind, dass sie auf Dauer einen Teil des anfallenden Niederschlagswassers nicht der städtischen Abwasseranlage zuführen, werden auf Antrag der Gebührenpflichtigen nur mit der Hälfte der relevanten Fläche gebührenmäßig veranlagt.

(3) Bei Mulden, Rigolen, Teichen oder anderen dem Stand der Technik entsprechenden baulichen Anlagen, die auf Dauer gewährleisten, dass Niederschlagswasser mengenreduziert und verzögert in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, kann der Gebührenpflichtige eine diese Tatsache berücksichtigende Berechnung der Gebühr geltend machen. Eine sich daraus ergebende Gebührenreduzierung wird für den Einzelfall ermittelt. Die Verringerung kann bis zu einer Höhe von 80 Prozent gewährt werden und bemisst sich am rechnerischen Nachweis und der Wirksamkeit der Anlage. Die sich ergebende Gebührenreduzierung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Eine von GELSENKANAL erkannte Unwirksamkeit der Anlage führt zur Rücknahme der Gebührenreduzierung. Soweit eine Fläche vollständig vom Entwässerungsnetz abgekoppelt ist, wird für diese Fläche eine Gebühr nicht erhoben.

(4) Bei Regenwassernutzungsanlagen mit Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage sind die der Regenwassernutzungsanlage zufließende und die entnommene Wassermenge gegenüber zu stellen. Die Differenz ergibt die jährlich über den Notüberlauf eingeleitete Wassermenge. Sie wird mit der Berechnungseinheit Kubikmeter (m³) veranlagt.

Als Zuflussmenge wird zunächst der Regenwasserertrag der an die Regenwassernutzungsanlagen angeschlossenen, bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen und des durchschnittlichen Niederschlages von 0,8 m³ pro m² und Jahr ermittelt. Die Trinkwassernachspeisung, soweit entsprechend § 3 Abs. 5 dieser Satzung vorhanden, wird ebenfalls als Zuflussmenge berücksichtigt.

Als entnommene Wassermenge gilt die Brauchwassermenge nach § 3 Abs. 5. Auf Antrag kann die Wassermenge aus Regenwassernutzungsanlagen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, ebenfalls als entnommene Wassermenge berücksichtigt werden. Sie wird in dieser Satzung Verlustwassermenge genannt. Der Gebührenpflichtige hat diese Verlustwassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

(5) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser und unterirdisch anfallendem Wasser, soweit es durch Pump-, Hebe- oder sonstige technische Einrichtungen eingeleitet wird, bemisst sich nach der eingeleiteten Menge des letzten Ablesezeitraumes. Dieser beträgt in der Regel ein Kalenderjahr. Im übrigen gilt § 3 Abs. 6 und 7 dieser Satzung entsprechend. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Wasser. Der Gebührenpflichtige hat die zugeführte Wassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

(6) Als Grundstück im Sinne der Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze, bei denen die Stadt Gelsenkirchen nicht Straßenbaulasträger ist.

§ 5 Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage beträgt für Grundstücke mit Ausnahme der in Abs. 2 und 3 geregelten Fälle:

a) je m ³ Wasser im Sinne des § 3 dieser Satzung	2,36 €
b) je m ² Grundstücksfläche im Sinne des § 4 Abs.1 - 3 dieser Satzung	1,12 €
c) je m ³ eingeleitetes Wasser im Sinne des § 4 Abs. 4 - 5 dieser Satzung	1,40 €

(2) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage für Abwasser, welches in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird und für das der Gebührenpflichtige Verbandsbeiträge oder Abgaben direkt an Abwasserverbände entrichtet, beträgt:

a) je m ³ Wasser im Sinne des § 3 dieser Satzung	1,27 €
b) je m ² Grundstücksfläche im Sinne des § 4 Abs.1 - 3 dieser Satzung	0,61 €
c) je m ³ eingeleitetes Wasser im Sinne des § 4 Abs. 4 - 5 dieser Satzung	0,76 €

(3) Die Benutzungsgebühr für die unmittelbare Einleitung in Anlagen und Einrichtungen von Abwasserverbänden (§ 1 Abs. 2 dieser Satzung) beträgt für Nichtmitglieder der Abwasserverbände

a) je m ³ Wasser im Sinne des § 3 dieser Satzung	1,09 €
b) je m ² Grundstücksfläche im Sinne des § 4 Abs.1 - 3 dieser Satzung	0,51 €
c) je m ³ eingeleitetes Wasser im Sinne des § 4 Abs. 4 - 5 dieser Satzung	0,64 €

(4) In den Gebührensätzen zu den Absätzen 1 und 3 sind die an die Abwasserverbände (Emschergerossenschaft - EG - und Lippeverband - LV -) zu zahlenden Verbandsabgaben gemäß § 7 KAG NRW berücksichtigt.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Kleineinleitungen

Bei Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in Gewässer einleiten und für die GELSENKANAL eine Abwasserabgabe zu leisten hat, bemisst sich die Gebühr nach der Zahl der Personen, die zum 1. Januar des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird, wohnen. Pro Person beträgt die jährliche Gebühr 20,45 €.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Schmutzwassergebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt in den Fällen des § 3 dieser Satzung mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Rest des Jahres.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage weggefallen ist.

(3) Im Falle des § 6 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Einleitung, die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung der Einleitung.

§ 8 Entstehung und Beendigung der Niederschlagswassergebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats nach Beginn der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Rest des Jahres.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss des Grundstücks wegfällt.

§ 9 Mess- und Zähleinrichtung

(1) Bei allen in dieser Satzung genannten Wassermengenmessungen, ausgenommen § 3 Abs. 2 dieser Satzung, hat der Gebührenpflichtige die erforderlichen Mess- und Zähleinrichtungen auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten. Auch hat er die Inbetriebnahme der Einrichtungen GELSENKANAL anzuzeigen.

Die Einrichtungen müssen geeicht oder beglaubigt sein. Nach Ablauf der Eich- oder Beglaubigungsfrist sind sie neu zu eichen oder zu ersetzen.

Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis durch den Gebührenpflichtigen auf seine Kosten durch andere geeignete Beweismittel erbracht werden.

Hat der Gebührenpflichtige die Wassermengen nicht durch Mess- oder Zähleinrichtungen ermittelt, oder hat eine solche Einrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, oder ist ein Nachweis durch andere geeignete Beweismittel nicht erbracht worden, so ist GELSENKANAL berechtigt, diese Wassermengen zu schätzen. Die Schätzung ist dann Grundlage der Gebührenermittlung.

(2) Der Gebührenpflichtige hat bis zum 31. Oktober jeden Jahres die Zählerstände anzugeben.

Erfolgt bis zu dieser Frist keine Mitteilung durch den Gebührenpflichtigen, so ist GELSENKANAL berechtigt, diese Mengen zu schätzen. Die Schätzung ist dann Grundlage der Gebührenermittlung. Sie entbindet den Gebührenpflichtigen jedoch grundsätzlich nicht von seiner Mitteilungspflicht.

Sollte eine Mitteilung innerhalb des Ablesezeitraumes erforderlich sein, z. B. bei einem Wechsel des Wasserzählers, so ist diese Mitteilung GELSENKANAL schriftlich innerhalb von sechs Wochen anzuzeigen.

(3) Eine Befreiung von § 9 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung kann unter Angabe der Gründe schriftlich bei GELSENKANAL beantragt werden.

§ 10 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist

- a) der Eigentümer, und zwar bei Benutzungsgebühren gem. § 2 dieser Satzung der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, bei Gebühren gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung der Eigentümer des Grundstücks, dessen Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage geführt wird, bei Gebühren gem. § 6 dieser Satzung der Eigentümer des Grundstücks, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird,
- b) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner,
- c) der Eigentümer eines öffentlichen oder privaten angeschlossenen Straßengrundstücks.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte von GELSENKANAL das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11 Fälligkeit der Gebühr

Die Fälligkeit der Gebühr richtet sich nach der für die Heranziehung der Grundsteuer maßgebenden Bestimmung des Grundsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

§ 12 Kostenersatz für Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage ist GELSENKANAL in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen; nicht vom Anschlusspflichtigen zu ersetzen sind die Kosten für die Veränderung eines von GELSENKANAL genehmigten Anschlusses, die durch die Änderung der öffentlichen Abwasseranlage bedingt sind.

§ 13 Entstehen des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 14 Ersatzpflichtige

(1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, Hauses oder sonstiger auf dem Grundstück befindlicher Anlagen, zu denen die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner. Entscheidend für die Ersatzpflicht sind die Rechtsverhältnisse zum Zeitpunkt der Zustellung des in § 15 dieser Satzung genannten Bescheides.

(2) Erhalten mehrere Grundstücke, Häuser oder sonstige auf den Grundstücken befindliche Anlagen eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke, Häuser oder sonstigen auf den Grundstücken befindlichen Anlagen dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks, Hauses oder sonstiger auf dem Grundstück befindlicher Anlagen ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken, Häusern oder sonstigen auf den Grundstücken befindlichen Anlagen gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke, Häuser oder sonstiger auf den Grundstücken befindlichen Anlagen zu gleichen Teilen ersatzpflichtig.

§ 15 Fälligkeit des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

§ 16 Vollstreckung

Die zwangsweise Durchsetzung der aus dieser Satzung sich ergebenden Verpflichtungen richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19. Februar 2003 in seiner jeweiligen Fassung.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung seiner Verpflichtung zum Einbau und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Mess- oder Zählleinrichtungen nicht nachkommt,
- b) entgegen § 10 Abs. 3 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder den Beauftragten von GELSENKANAL den Zutritt zu den Grundstücken nicht gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend € (5.000,00 €) geahndet werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 15. Dezember 2017

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

Referat 20 (Stadtkämmerei und Finanzen)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Firma wurden folgende Bescheide erlassen:

Macaria Fleischhandel GmbH
zuletzt bekannte Anschrift: Parkfriedhof 52, 45138 Essen
Bescheide vom 29.09.2017, Forderungskennzeichen 1000061391

Die Bescheide können beim Referat 20 - Stadtkämmerei und Finanzen -, Bochumer Str. 4, 45879 Gelsenkirchen, Zimmer 402, vom Berechtigten in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 30. November 2017

I. A. Meyer

Referat 20 (Stadtkämmerei und Finanzen)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Firma wurden folgende Bescheide erlassen:

URB Clothing GmbH
zuletzt bekannte Anschrift: Bochumer Str. 74, 45886 Gelsenkirchen
Bescheide vom 06.11.2017, Forderungskennzeichen 1000061952

Die Bescheide können beim Referat 20 - Stadtkämmerei und Finanzen -, Bochumer Str. 4, 45879 Gelsenkirchen, Zimmer 402, vom Berechtigten in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 28. November 2017

I. A. Meyer

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

Herr
Latinyak **Antal**
zuletzt bekannte Anschrift: Wilhelm-Busch-Ring 1 a, 63486 Bruchköbel
Bescheid vom 06.11.2017
Aktenzeichen: 305.393233.8

Herr
Mehmet **Aydin**
zuletzt bekannte Anschrift: Vor den Büschen 16, 45770 Marl
Bescheid vom 06.10.2017
Aktenzeichen: 400.153174.9

Herr
Ilias **Meladinis**
zuletzt bekannte Anschrift: Bochumer Str. 130, 45886 Gelsenkirchen
Bescheid vom 21.11.2017
Aktenzeichen: 400.154868.4

Herr
Ion **Tanta**
zuletzt bekannte Anschrift: Trinenkamp 48, 45889 Gelsenkirchen
Bescheid vom 21.11.2017
Aktenzeichen: 405.018113.3

Herr
Ion **Tanta**
zuletzt bekannte Anschrift: Trinenkamp 48, 45889 Gelsenkirchen
Bescheid vom 21.11.2017
Aktenzeichen: 405.018112.5

Herr
Turcan Emilian **Vaduva**
zuletzt bekannte Anschrift: Christinenstr. 23, 45889 Gelsenkirchen
Bescheid vom 09.10.2017
Aktenzeichen: 405.017860.4

Herr
Turcan Emilian **Vaduva**
zuletzt bekannte Anschrift: Christinenstr. 23, 45889 Gelsenkirchen
Bescheid vom 24.10.2017
Aktenzeichen: 405.017982.1

Frau
Ana-Maria **Zlate**
zuletzt bekannte Anschrift: Gewerkenstr. 59, 45881 Gelsenkirchen
Bescheid vom 20.10.2017
Aktenzeichen: 400.152954.0

Vorgenannte Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung -, Bochumer Straße 12 - 16, 45879 Gelsenkirchen, Zimmer 206, eingesehen werden.

Hiermit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 07. Dezember 2017

I. A. Schumacher

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Mira Radosavljevic
zuletzt bekannte Anschrift: Angelstr. 1, 45891 Gelsenkirchen
Bescheide vom 21.11.2017 und 30.11.2017

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 08. Dezember 2017

I. A. Kowallek

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

Sava, Andrei
zuletzt bekannte Anschrift: Schwarzmühlenstr. 90, 45884 Gelsenkirchen
Bescheid vom 11.12.2017
Aktenzeichen: 1070/17 Vw

Serhiy Kirik,
zuletzt bekannte Anschrift: Essener Str. 1, 45888 Gelsenkirchen
Bescheid vom 11.12.2017
Aktenzeichen: 861/17 Vw

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 1.09, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 12. Dezember 2017

I. A. Kowallek

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Alexandrescu, Calin
zuletzt bekannte Anschrift: Bochumer Str. 103, 45886 Gelsenkirchen
Bescheid vom 12.12.2017
Aktenzeichen: 1071/17 Vw

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 1.09, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 14. Dezember 2017

I. A. Kowallek

Referat 51 (Erziehung und Bildung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Koleva, Aneta
zuletzt bekannte Anschrift: Ahlmannshof 30, 45889 Gelsenkirchen
Bescheid vom 28.11.2017
Aktenzeichen: 51.1.UV.13.1504

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat Erziehung und Bildung, Unterhaltsvorschusskasse, Wildenbruchplatz 7, Zimmer 505, während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden. Verkehrsstunden sind montags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und mittwochs von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und nach Vereinbarung.

Der Bescheid wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 07. Dezember 2017

I. A. Schreck

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name: Stadt Gelsenkirchen / Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung - 63/4.1
Zentrale Vergabestelle
Straße: Goldbergstraße 12
PLZ, Ort: 45894 Gelsenkirchen
Telefon: 0209 / 169-4833
Telefax: 0209 / 169-4821
E-Mail: zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de
URL: www.gelsenkirchen.de

b) Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer 17-0461-00

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
(Anforderung/Bereitstellung von Unterlagen siehe Buchstabe k)

Art der akzeptierten Angebote:

- Postalischer Versand

Es können keine elektronischen Angebote abgegeben werden.

d) Art des Auftrags

- Ausführung von Bauleistungen
 Planung und Ausführung von Bauleistungen
 Bauleistung durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)

e) Ort der Ausführung

Hauptleistungsort

Name: Margarethe-Zingler-Platz
PLZ, Ort: 45879 Gelsenkirchen

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose

BAUSTELLE EINRICHTEN

-Bauzaun aufstellen 100 m

VOR- UND ABBRUCCHARBEITEN

-Pflaster aufnehmen, säubern und lagern 165 m²
-Absperrpfosten ausbauen und entsorgen 7 Stck.
-Sperrpfosten ausbauen und wiedereinbauen 13 Stck.

BODENARBEITEN

-Oberboden lösen, laden und entsorgen 140 t
-Schottertragschicht lösen, laden und lagern 100 t
-Schottertragschicht lösen, laden und entsorgen 90 t
-Baumsubstrat liefern und einbauen 110 m²
-Wurzelschutzfolie liefern und einbauen 20 m²

BEFESTIGTE FLÄCHEN

- Planum 165 m²
- Verdichtung 85 m²
- Wiedereinbau Betonpflaster 85 m²
- nicht verwendetes Pflaster laden und an Gelsendienste ausliefern 80 m²
- Schnittkante Betonpflaster 160 m
- Kantenstein 10/30/100 liefern und setzen 160 m

VEGETATIONSTECHNISCHE ARBEITEN

- Pflanzgrube für Hochstämme herstellen 18 Stck.
- Bewässerungsset liefern und einbauen 18 Stck.
- Rindenschutz herstellen
- Unterflurverankerung liefern und anbringen 18 Stck.
- Wasser- und Nährstoffspeicher einarbeiten
- Bodenverbesserung, Düngung einarbeiten
- dynamische Schicht, 6 cm, liefern und herstellen 75 m²
- wassergebundene Deckschicht 0/5, 5 cm liefern und auftragen 75 m²

PFLANZARBEIT

- Gleditsia triacanthos 'Skyline' liefern und einbauen 18 Stck.

AUSSTATTUNG

- Absperrpfosten für Feuerwehr liefern und einbauen 7 Stck.
- Absperrpfosten Baumscheibe liefern und einbauen 13 Stck.

FERTIGSTELLUNGSPFLEGE 1 Jahr 18 Bäume

ENTWICKLUNGSPFLEGE 1 Jahr 18 Bäume

UNTERHALTUNGSPFLEGE 1 Jahr 18 Bäume

- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

Erbringung von Planungsleistungen nein ja

Zweck der baulichen Anlage

Zweck der Bauleistung

- h) Aufteilung in Lose nein
- ja, Angebote sind möglich nur für ein Los
- für ein oder mehrere Lose
- nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

(Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)

- i) Ausführungsfristen

1. Quartal 2018

- j) Nebenangebote

- zugelassen
- nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
- nicht zugelassen

- k) Anforderung der Vergabeunterlagen



Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "Metropole Ruhr", <http://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Schlussstermin für die Anforderung von Vergabeunterlagen oder Einsicht in die Vergabeunterlagen:

18.01.2018 13:30 Uhr

- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform
Eine Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform wird nicht angeboten.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind
Siehe a)
- p) Sprache, in der die Angebote verfasst werden können:
Deutsch
- q) Ablauf der Angebotsfrist 18.01.2018 13:30 Uhr
Angebotseröffnung am 18.01.2018 13:30 Uhr
Ort Stadt Gelsenkirchen, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung, 63/4.1
Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 59, Goldbergstraße 12, 45894
Gelsenkirchen
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen
Die Bieter oder ihre Bevollmächtigten dürfen zugegen sein.
- r) geforderte Sicherheiten
- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind
Gemäß VOB/B
- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften
Angebote von Bietergemeinschaften werden nur zugelassen, wenn das Ziel der Bietergemeinschaft die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft ist. Im Angebot ist eindeutig auf die Bildung einer Bietergemeinschaft hinzuweisen.

Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind,
- in der der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften,
- welche Einzelperson die kaufmännische Federführung ausübt,
- welche Einzelperson die technische Federführung ausübt,
- auf welche Bank- oder Sparkassenkonten (inkl. Angabe der Bankverbindung) in der Bundesrepublik Deutschland die Zahlungen des Auftraggebers in EURO mit befreiender Wirkung bargeldlos geleistet werden können.
- u) Nachweise zur Eignung
Bedingung an die Auftragsausführung:

Die Öffentliche Ausschreibung erfolgt gemäß VOB/A - Abschnitt 1, dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), den Teilnahmebedingungen (TB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Vergabe von Bauleistungen und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Ausführung von Bauleistungen.

Bei beabsichtigter Zuschlagserteilung sind folgende Verpflichtungserklärungen und Nachweise innerhalb von 5 Werktagen auf gesonderte Aufforderung vom Auftragnehmer und ggf. deren Nachunternehmer sowie Verleiher von Arbeitskräften gemäß dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG - NRW) vorzulegen.

Verpflichtungserklärung nach § 4 TVgG-NRW zu Tariftreue- und Mindestentlohnung

Unbedenklichkeitsbescheinigung/en der tariflichen Sozialkasse und Sozialversicherung gem. §10 TVgG - NRW

Nachweis über die persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers:

Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.

Nachweis über die technische Leistungsfähigkeit:

Für die Vergabe kommen nur Bieter in Frage, die nachweisen können, dass sie bereits vergleichbare Arbeiten ähnlichen Umfangs ausgeführt haben. Bieter müssen auf Verlangen des Auftraggebers ihre Eignung durch entsprechende Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen (unter Angabe der ausgeführten Aufträge und Auftraggeber) nachweisen.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Öffentlichen Ausschreibungen (gem. § 3 Abs. 1 VOB/A) die in § 6a Abs. 2 VOB/A genannten Angaben sowie Referenzen, auch noch nach dem Eröffnungstermin und bis zur Zuschlagserteilung innerhalb von 6 Kalendertagen anzufordern.

Sonstiger Nachweis:

Die Abgabe der Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen, sofern diese Bestandteil des Präqualifizierungsverfahrens sind. Die Nummer der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis ist dann im Angebotsschreiben unter der Nummer 5. einzutragen. Der Auftraggeber akzeptiert als vorläufigen Nachweis auch eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE).

Fehlende Unterlagen sind gem. § 16a VOB/A spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

- v) Zuschlags-/Bindefrist
18.02.2018 23:59 Uhr

- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Name: Bezirksregierung Münster, Dezernat 34 - VOB-Stelle
Straße: Domplatz 36
PLZ, Ort: 48143 Münster
Zu Händen von: Frau Voigt
Telefon: 0251 / 411-1665
Telefax: 0251 / 411- 81665



Sonstige Informationen für Bieter/Bewerber

Zuschlagskriterien / Wertungskriterien (Gewichtung):
Preis (100 %)

Fragen sind schriftlich über die Download-Plattform bis spätestens 7 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist an die Vergabestelle zu richten. Verbindliche Antworten werden auf der Download-Plattform zur entsprechenden Vergabe bis 4 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist veröffentlicht. Ein auf der Download-Plattform eingestellter Nachtrag wird Teil der Vergabeunterlagen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und im verschlossenen Umschlag einzureichen. Der den Vergabeunterlagen beigefügte Umschlagaufkleber ist zu verwenden. Elektronische Angebote sind nicht zugelassen. Eine Übermittlung der Angebote auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail, CD oder per Telefax) ist nicht gestattet.

Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko der rechtzeitigen Zustellung.

Die spätere Auftragsvergabe erfolgt durch Gelsendienste.

Zur Sicherstellung einer vollumfänglichen elektronischen Kommunikation (z. B. Benachrichtigungen, bei Änderung der Vergabeunterlagen, usw.) wird dem Bewerber / Bieter dringend empfohlen sich unter Angabe seiner E-Mail Adresse auf der Vergabeplattform für dieses Vergabeverfahren anzumelden.

Bekanntmachungs-ID: CXPSYDHYFJP

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
- Name: Stadt Gelsenkirchen / Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung - 63/4.1
Zentrale Vergabestelle
- Straße: Goldbergstraße 12
- PLZ, Ort: 45894 Gelsenkirchen
- Telefon: 0209 / 169-4833
- Telefax: 0209 / 169-4821
- E-Mail: zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de
- URL: www.gelsenkirchen.de
- b) Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer 17-0454-00
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
(Anforderung/Bereitstellung von Unterlagen siehe Buchstabe k)
Art der akzeptierten Angebote:
- Postalischer Versand
Es können keine elektronischen Angebote abgegeben werden.
- d) Art des Auftrags
- Ausführung von Bauleistungen
- Planung und Ausführung von Bauleistungen
- Bauleistung durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)
- e) Ort der Ausführung
- Hauptleistungsort
- Name: Lessing-Realschule
- Straße: Grenzstraße 3
- PLZ, Ort: 45881 Gelsenkirchen
- f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose
Abbruch- und Rückbauarbeiten
- Abbrucharbeiten in Dusch-/WC- und Umkleidebereichen
Lieferung und Vorhaltung von ca. 180 m Bauzaun und einer Bauschließanlage
- ca. 170 m² Innenwände
ca. 810 m² Boden- und Wandfliesen
ca. 54 Stück Innentüren
Demontagearbeiten in der Turnhalle:
ca. 410 m² Abhangdecke
ca. 17 m Geländer
ca. 140 m² Prallwand
Abbrucharbeiten im Schwimmbad
ca. 270 m² Boden- und Wandfliesen
Rückbau der vorhandenen technischen Anlagen



ca. 190 Stück Elektroinstallation wie Beleuchtung
 ca. 52 Stück Heizungstechnik wie Heizkörper und Verteilung
 ca. 70 m² Lüftungstechnik wie Kanäle
 2 Stück Lüftungsgeräte
 ca. 13 Stück Sanitärobjekte wie Waschtische
 6 Stück Waschrinnen
 18 Stück Duschpaneele
 8 Stück Klosetts
 Badewasseraufbereitungsanlage
 ca. 3.500 m Armaturen und Rohrleitungen
 Verschiedene Abbruchmaterialien sind schadstoffhaltig und dementsprechend zu behandeln und entsorgen.

- g)** Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

Erbringung von Planungsleistungen nein ja

Zweck der baulichen Anlage

Zweck der Bauleistung

- h)** Aufteilung in Lose nein
 ja, Angebote sind möglich nur für ein Los
 für ein oder mehrere Lose
 nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

(Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)

- i)** Ausführungsfristen

März- Mai 2018

- j)** Nebenangebote

zugelassen
 nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
 nicht zugelassen

- k)** Anforderung der Vergabeunterlagen

Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "Metropole Ruhr", <http://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Schlussstermin für die Anforderung von Vergabeunterlagen oder Einsicht in die Vergabeunterlagen:
 23.01.2018 14:00 Uhr

- l)** Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform

Eine Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform wird nicht angeboten.

- o)** Anschrift, an die die Angebote zu richten sind

Siehe a)

- p) Sprache, in der die Angebote verfasst werden können:

Deutsch

- q) Ablauf der Angebotsfrist 23.01.2018 14:00 Uhr

Angebotseröffnung am 23.01.2018 14:00 Uhr

Ort Stadt Gelsenkirchen, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung, 63/4.1
Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 59, Goldbergstraße 12, 45894
Gelsenkirchen

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen

Die Bieter oder ihre Bevollmächtigten dürfen zugegen sein.

- r) geforderte Sicherheiten

- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

Gemäß VOB/B

- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften

Angebote von Bietergemeinschaften werden nur zugelassen, wenn das Ziel der Bietergemeinschaft die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft ist. Im Angebot ist eindeutig auf die Bildung einer Bietergemeinschaft hinzuweisen.

Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind,
- in der der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften,
- welche Einzelperson die kaufmännische Federführung ausübt,
- welche Einzelperson die technische Federführung ausübt,
- auf welche Bank- oder Sparkassenkonten (inkl. Angabe der Bankverbindung) in der Bundesrepublik Deutschland die Zahlungen des Auftraggebers in EURO mit befreiender Wirkung bargeldlos geleistet werden können.

- u) Nachweise zur Eignung

Bedingung an die Auftragsausführung:

Die Öffentliche Ausschreibung erfolgt gemäß VOB/A - Abschnitt 1, dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), den Teilnahmebedingungen (TB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Vergabe von Bauleistungen und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Ausführung von Bauleistungen.

Bei beabsichtigter Zuschlagserteilung sind folgende Verpflichtungserklärungen und Nachweise innerhalb von 5 Werktagen auf gesonderte Aufforderung vom Auftragnehmer und ggf. deren Nachunternehmer sowie Verleiher von Arbeitskräften gemäß dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG - NRW) vorzulegen.

Verpflichtungserklärung nach § 4 TVgG-NRW zu Tariftreue- und Mindestentlohnung

Unbedenklichkeitsbescheinigung/en der tariflichen Sozialkasse und Sozialversicherung gem. §10 TVgG - NRW



Nachweis über die persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers:

Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.

Nachweis über die technische Leistungsfähigkeit:

Für die Vergabe kommen nur Bieter in Frage, die nachweisen können, dass sie bereits vergleichbare Arbeiten ähnlichen Umfangs ausgeführt haben. Bieter müssen auf Verlangen des Auftraggebers ihre Eignung durch entsprechende Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen (unter Angabe der ausgeführten Aufträge und Auftraggeber) nachweisen.

Als Eignungsnachweis ist das Zertifikat TRGS 521 auf Verlangen vorzulegen.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Öffentlichen Ausschreibungen (gem. § 3 Abs. 1 VOB/A) die in § 6a Abs. 2 VOB/A genannten Angaben sowie Referenzen, auch noch nach dem Eröffnungstermin und bis zur Zuschlagserteilung innerhalb von 6 Kalendertagen anzufordern.

Sonstiger Nachweis:

Die Abgabe der Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen, sofern diese Bestandteil des Präqualifizierungsverfahrens sind. Die Nummer der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis ist dann im Angebotsschreiben unter der Nummer 5. einzutragen. Der Auftraggeber akzeptiert als vorläufigen Nachweis auch eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE).

Fehlende Unterlagen sind gem. § 16a VOB/A spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

v) Zuschlags-/Bindefrist

23.02.2018 23:59 Uhr

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Name: Bezirksregierung Münster, Dezernat 34 - VOB-Stelle
 Straße: Domplatz 36
 PLZ, Ort: 48143 Münster
 Zu Händen von: Frau Voigt
 Telefon: 0251 / 411-1665
 Telefax: 0251 / 411- 81665

Sonstige Informationen für Bieter/Bewerber

Zuschlagskriterien / Wertungskriterien (Gewichtung):

Preis (100 %)

Fragen sind schriftlich über die Download-Plattform bis spätestens 7 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist an die Vergabestelle zu richten. Verbindliche Antworten werden auf der Download-Plattform zur entsprechenden Vergabe bis 4 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist veröffentlicht. Ein auf der Download-Plattform eingestellter Nachtrag wird Teil der Vergabeunterlagen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und im verschlossenen Umschlag einzureichen. Der den Vergabeunterlagen beigefügte Umschlagaufkleber ist zu verwenden. Elektronische Angebote sind

nicht zugelassen. Eine Übermittlung der Angebote auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail, CD oder per Telefax) ist nicht gestattet.

Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko der rechtzeitigen Zustellung.

Die spätere Auftragsvergabe erfolgt durch das Referat 65 - Hochbau und Liegenschaften.

Zur Sicherstellung einer vollumfänglichen elektronischen Kommunikation (z. B. Benachrichtigungen, bei Änderung der Vergabeunterlagen, usw.) wird dem Bewerber / Bieter dringend empfohlen sich unter Angabe seiner E-Mail Adresse auf der Vergabeplattform für dieses Vergabeverfahren anzumelden.

Bekanntmachungs-ID: CXPSYDHYFXD

Bekanntmachung

Aktenzeichen:

Vergabe-Nr.: 17-0487-00

Bezeichnung des Verfahrens: [Umbau der Sportanlage Lüttinghofstraße zu einer offenen Anlage - Machbarkeitsstudie Hochbau](#)

1. Art der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOL/A

2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Bezeichnung

[Stadt Gelsenkirchen / 63/4.1 Zentrale Vergabestelle](#)

Postanschrift

[Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen](#)

Telefon-Nummer [0209 / 169-4471](#)

Telefax-Nummer [0209 / 169-4821](#)

E-Mail-Adresse zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de

URL www.gelsenkirchen.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

3. Bezeichnung der den Zuschlag erteilenden Stelle

wie Ziffer 2

Bezeichnung

[Stadt Gelsenkirchen Referat 61 - Stadtplanung](#)

Postanschrift

[45875 Gelsenkirchen](#)

Telefon-Nummer

Telefax-Nummer

E-Mail-Adresse

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

wie Ziffer 2

Bezeichnung

Postanschrift

Telefon-Nummer

Telefax-Nummer

E-Mail-Adresse

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Vergabemarktplatz NRW

5. Form der Angebote

[Postalischer Versand](#)

Die Abgabe digitaler Angebote unter www.evergabe.nrw.de unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen ist zugelassen.

6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung

[Machbarkeitsstudie zum Umbau der Hochbauten im Rahmen der Öffnung der Sportanlage Lüttinghofstraße](#)

Die klassische Sportanlage Lüttinghofstraße im Norden von Gelsenkirchen soll zu einer offenen Sportfläche umgestaltet werden. Ausgeschrieben wird dazu eine Machbarkeitsstudie für Umbau/Ergänzung der bestehenden Hochbauten auf der Sportanlage im Rahmen der Gesamtumgestaltung. Die Machbarkeitsstudie soll die intensive Beteiligung der nutzenden Sportvereine SC Hassel und YEG Hassel beinhalten. Erwartet wird eine Planung in Varianten mit Aussagen zu den erwarteten Kosten als Grundlage für weitere Planungsschritte.

Leistungsort:

Sportanlage, Lüttinghofstraße, 45896 Gelsenkirchen

7. **ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose**
Eine Aufteilung in Lose ist nicht beabsichtigt.
8. **g g f . Z u l a s s u n g v o n N e b e n a n g e b o t e n**
Nebenangebote werden zugelassen.
9. **etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**
Februar 2018 bis Ende April 2018
10. **Bezeichnung der Stelle, die die Vergabeunterlagen und die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes abgibt**
 wie Ziffer 2
 Bezeichnung

Postanschrift

Telefon-Nummer
Telefax-Nummer
E-Mail-Adresse
 Vergabemarktplatz NRW
Zu den unter www.evergabe.nrw.de genannten Nutzungsbedingungen können die Vergabeunterlagen kostenlos heruntergeladen und Nachrichten der Vergabestelle eingesehen werden.
11. **Schlusstermin für die Anforderung von Vergabeunterlagen oder Einsicht in die Vergabeunterlagen**
25.01.2018 23:59 Uhr
12. **Ablauf der Angebotsfrist**
25.01.2018 23:59 Uhr
13. **Ablauf der Bindefrist**
25.02.2018 23:59 Uhr
14. **Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und Zahlungsweise**
Eine Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform wird nicht angeboten
15. **Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen**
16. **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**
Gemäß VOL/B
17. **Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung**

Nachweis über die technische Leistungsfähigkeit:

Für die Vergabe kommen nur Bieter in Frage, die nachweisen können, dass sie bereits vergleichbare Leistungen ähnlichen Umfangs ausgeführt haben. Bieter müssen auf Verlangen des Auftraggebers ihre Eignung durch entsprechende Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen (unter Angabe der ausgeführten Aufträge und Auftraggeber) nachweisen.

Mit Abgabe des Honorarangebotes sind folgende Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen abzugeben:

Darstellung von Referenzen im Bereich der Planung von Sportanlagen bzw. bei der Bearbeitung öffentlicher Bauten.

Benennung der für die Projektstätigkeit vorgesehenen Personen und deren beruflicher Qualifikation.

18. Mit dem Angebot vorzulegende Eigenerklärungen zur Auftragsdurchführung

Die Öffentliche Ausschreibung erfolgt nach der VOL/A, Teil A: Allgemeine Bestimmungen und dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW).

19. Angabe der Zuschlagskriterien

Wertungsmethode: Wirtschaftlich günstigstes Angebot gemäß der im Anschreiben oder den Vergabeunterlagen angegebenen Kriterien.

20. Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten

21. Sonstiges

Fragen sind schriftlich über die Download-Plattform bis spätestens 6 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist an die Vergabestelle zu richten. Verbindliche Antworten werden auf der Download-Plattform zur entsprechenden Vergabe bis 4 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist veröffentlicht. Ein auf der Download-Plattform eingestellter Nachtrag wird Teil der Vergabeunterlagen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und im verschlossenen Umschlag einzureichen. Der den Vergabeunterlagen beigefügte Umschlagaufkleber ist zu verwenden. Elektronische Angebote sind nicht zugelassen. Eine Übermittlung der Angebote auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail, CD oder per Telefax) ist nicht gestattet.

Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko der rechtzeitigen Zustellung.

Zur Sicherstellung einer vollumfänglichen elektronischen Kommunikation (z. B. Benachrichtigungen, bei Änderung der Vergabeunterlagen, usw.) wird dem Bewerber / Bieter dringend empfohlen sich unter Angabe seiner E-Mail Adresse auf der Vergabepattform für dieses Vergabeverfahren anzumelden.

Die spätere Auftragsvergabe erfolgt durch das Referat 61 - Stadtplanung.
Das Angebot ist nicht berücksichtigt, wenn dem Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist ein Auftrag nicht erteilt wird. Eine besondere Mitteilung ergeht nur unter den Voraussetzungen des § 19 VOL/A.

Bekanntmachungs-ID: CXPSYDHYF3W

**Ausschreibung: Städtische Gebäude im Stadtgebiet Gelsenkirchen
Jahresvertrag für Reparaturverglasung Los 1: Stadtbezirke Mitte und Süd, Los 2: Stadtbezirke Nord, West und Ost
Reparaturverglasung**

121

(Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung)

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)**
Name: Stadt Gelsenkirchen / Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung - 63/4.1
Zentrale Vergabestelle
Straße: Goldbergstraße 12
PLZ, Ort: 45894 Gelsenkirchen
Telefon: 0209 / 169-4833
Telefax: 0209 / 169-4821
E-Mail: zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de
URL: www.gelsenkirchen.de
- b) Vergabeverfahren** Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer 17-0444-00
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen**
(Anforderung/Bereitstellung von Unterlagen siehe Buchstabe k)
Art der akzeptierten Angebote:
- Postalischer Versand
Es können keine elektronischen Angebote abgegeben werden.
- d) Art des Auftrags**
 Ausführung von Bauleistungen
 Planung und Ausführung von Bauleistungen
 Bauleistung durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)
- e) Ort der Ausführung**
Hauptleistungsort
Name: Städtische Gebäude im Stadtgebiet Gelsenkirchen
PLZ, Ort: Gelsenkirchen
- f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose**
Verglasungsarbeiten
Die Glasreparaturarbeiten werden auf der Basis von Erstattungspreisen für Reparaturverglasung der Allianz-Versicherung AG als Jahresrahmenvertrag in zwei Losen zu je 75.000 EUR ausgeschrieben. Der Auftraggeber behält sich eine losweise Vergabe vor.
Die Verglasungen sind in den städtischen Gebäuden in allen vorhandenen Geschossen in den oben genannten Stadtbezirken auszuführen.
Eine Zulage für größere Transportwege und -erschwernisse erfolgt nicht
Art und Umfang der Lose
Art der Losaufteilung Teillöse
Los-Nummer: 1

Bezeichnung: [Bezirk Mitte und Süd](#)

Los-Nummer: [2](#)

Bezeichnung: [Bezirk Nord, West und Ost](#)

- g)** Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden
 Erbringung von Planungsleistungen nein ja
 Zweck der baulichen Anlage
 Zweck der Bauleistung
- h)** Aufteilung in Lose nein
 ja, Angebote sind möglich nur für ein Los
 für ein oder mehrere Lose
 nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
 (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)
- i)** Ausführungsfristen
[01.03.2018 bis zum 28.02.2019 \(Optionale Verlängerung um max. 3 Jahre\)](#)
- j)** Nebenangebote
 zugelassen
 nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
 nicht zugelassen
- k)** Anforderung der Vergabeunterlagen
[Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "Metropole Ruhr", <http://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.](#)
 Schlusstermin für die Anforderung von Vergabeunterlagen oder Einsicht in die Vergabeunterlagen:
[18.01.2018 14:45 Uhr](#)
- l)** Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform
[Eine Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform wird nicht angeboten.](#)
- o)** Anschrift, an die die Angebote zu richten sind
[Siehe a\)](#)
- p)** Sprache, in der die Angebote verfasst werden können:
[Deutsch](#)
- q)** Ablauf der Angebotsfrist [18.01.2018 14:45 Uhr](#)
 Angebotseröffnung am [18.01.2018 14:45 Uhr](#)

Ort Stadt Gelsenkirchen, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung, 63/4.1
Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 59, Goldbergstraße 12, 45894
Gelsenkirchen

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen
Die Bieter oder ihre Bevollmächtigten dürfen zugegen sein.

r) geforderte Sicherheiten

- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**
Gemäß VOB/B

t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften

Angebote von Bietergemeinschaften werden nur zugelassen, wenn das Ziel der Bietergemeinschaft die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft ist. Im Angebot ist eindeutig auf die Bildung einer Bietergemeinschaft hinzuweisen.

Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind,
- in der der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften,
- welche Einzelperson die kaufmännische Federführung ausübt,
- welche Einzelperson die technische Federführung ausübt,
- auf welche Bank- oder Sparkassenkonten (inkl. Angabe der Bankverbindung) in der Bundesrepublik Deutschland die Zahlungen des Auftraggebers in EURO mit befreiender Wirkung bargeldlos geleistet werden können.

u) Nachweise zur Eignung

Bedingung an die Auftragsausführung:

Die Öffentliche Ausschreibung erfolgt gemäß VOB/A - Abschnitt 1, dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), den Teilnahmebedingungen (TB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Vergabe von Bauleistungen und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Ausführung von Bauleistungen.

Bei beabsichtigter Zuschlagserteilung sind folgende Verpflichtungserklärungen und Nachweise innerhalb von 5 Werktagen auf gesonderte Aufforderung vom Auftragnehmer und ggf. deren Nachunternehmer sowie Verleiher von Arbeitskräften gemäß dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG - NRW) vorzulegen.

Verpflichtungserklärung nach § 4 TVgG-NRW zu Tariftreue- und Mindestentlohnung

Unbedenklichkeitsbescheinigung/en der tariflichen Sozialkasse und Sozialversicherung gem. §10 TVgG - NRW

Nachweis über die persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers:

Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.

Nachweis über die technische Leistungsfähigkeit:



(Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung)

Für die Vergabe kommen nur Bieter in Frage, die nachweisen können, dass sie bereits vergleichbare Arbeiten ähnlichen Umfangs ausgeführt haben. Bieter müssen auf Verlangen des Auftraggebers ihre Eignung durch entsprechende Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen (unter Angabe der ausgeführten Aufträge und Auftraggeber) nachweisen.

Die auszuführenden Arbeiten sind durch den eigenen Betrieb durchzuführen - Leistungen dürfen nicht an Nachunternehmer übertragen werden.

Weitere geforderte Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

1. Nachweise gem. § 6a Abs. 2 Nr. 1-4 VOB/A
2. Reaktionszeit bei Schadensmeldung max. 60 Min.
3. 24-Stunden Erreichbarkeit
4. Anzahl der Mitarbeiter: Mindestens 2 Facharbeiter

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Öffentlichen Ausschreibungen (gem. § 3 Abs. 1 VOB/A) die in § 6a Abs. 2 VOB/A genannten Angaben sowie Referenzen, auch noch nach dem Eröffnungstermin und bis zur Zuschlagserteilung innerhalb von 6 Kalendertagen anzufordern.

Sonstiger Nachweis:

Die Abgabe der Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen, sofern diese Bestandteil des Präqualifizierungsverfahrens sind. Die Nummer der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis ist dann im Angebotsschreiben unter der Nummer 5. einzutragen. Der Auftraggeber akzeptiert als vorläufigen Nachweis auch eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE).

Fehlende Unterlagen sind gem. § 16a VOB/A spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

- v) Zuschlags-/Bindefrist
18.02.2018 23:59 Uhr

- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Name: Bezirksregierung Münster, Dezernat 34 - VOB-Stelle
 Straße: Domplatz 36
 PLZ, Ort: 48143 Münster
 Zu Händen von: Frau Voigt
 Telefon: 0251 / 411-1665
 Telefax: 0251 / 411- 81665

Sonstige Informationen für Bieter/Bewerber

Zuschlagskriterien / Wertungskriterien (Gewichtung):
Preis (100 %)

Angebotswertung:

Die Ausschreibung und Vergabe erfolgt in Losen.

Angebote dürfen für ein Los oder mehrere Lose sowie für die Gesamtleistung abgegeben werden.

Bei gleicher Prozentangabe durch mehrere Bieter entscheidet das Los.

Es wird daher dringend empfohlen Prozentsätze mit mindestens einer Nachkommastelle abzugeben.

Fragen sind schriftlich über die Download-Plattform bis spätestens 7 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist an die Vergabestelle zu richten. Verbindliche Antworten werden auf der Download-Plattform zur entsprechenden Vergabe bis 4 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist veröffentlicht. Ein auf der Download-Plattform eingestellter Nachtrag wird Teil der Vergabeunterlagen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und im verschlossenen Umschlag einzureichen. Der den Vergabeunterlagen beigefügte Umschlagaufkleber ist zu verwenden. Elektronische Angebote sind nicht zugelassen. Eine Übermittlung der Angebote auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail, CD oder per Telefax) ist nicht gestattet.

Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko der rechtzeitigen Zustellung.

Die spätere Auftragsvergabe erfolgt durch das Referat 65 - Hochbau und Liegenschaften.

Zur Sicherstellung einer vollumfänglichen elektronischen Kommunikation (z. B. Benachrichtigungen, bei Änderung der Vergabeunterlagen, usw.) wird dem Bewerber / Bieter dringend empfohlen sich unter Angabe seiner E-Mail Adresse auf der Vergabeplattform für dieses Vergabeverfahren anzumelden.

Bekanntmachungs-ID: CXPSYDHYFJ7

Referat 69 (Verkehr)

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt im Bereich der Stadt Gelsenkirchen

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB -) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB.

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen

- die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen

in der jeweils gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen

- die nicht zum Positivnetz gehörenden Straßen.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit der Be- oder Entladeort auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3 Benutzung des Fahrweges

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGvSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 01. Juli 2015 wird zum 31.12.2017 widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichtes ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Hinweis für die Erhebung der Klage in elektronischer Form (vgl. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW, GV.NRW.2012, Ausgabe Nr. 30, S. 548):

Für die elektronische Übermittlung müssen Sie auf Ihrem Rechner das Programm „Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach“ installieren, welches Sie auf der Internetseite www.egvp.de kostenlos herunterladen können. Die Internetseite enthält zudem ausführliche Informationen zu den weiteren technischen Voraussetzungen. Die elektronischen Dokumente sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

10 Hinweise

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Die komplette Gefahrgut-KartenCD für NRW ist ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz, Referat Planung, Abteilung Straßeninformation und Vermessung, Deutz-Kalker-Str. 18-26, 50679 Köln, oder unter kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de gegen eine Gebühr (derzeit 20,00 €) zu beziehen.

Gelsenkirchen, 27. November 2017

Stadt Gelsenkirchen
als Straßenverkehrsbehörde
I. V. Harter

Anlage 1 zur

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 GGVSEB im Bereich der Stadt Gelsenkirchen

Adenauerallee	(von der Emil-Zimmermann-Allee bis zur Uechtingstraße)
Aldenhofstraße	
Alfred-Zingler-Straße	
Altendorfer Straße	
Am Dahlbusch	
Am Dördelmannshof	
Am Schalker Bahnhof	
Am Stadthafen	
An der Rennbahn	
Auf der Reihe	
Bellendorfsweg	
Bergmannsglückstraße	(von der Valentinstraße bis zur Pawiker Straße)
Bergmannstraße	(von der Ückendorfer Straße bis zur Ostpreußenstraße)
Bickernstraße	(von der Reckfeldstraße bis zur Stadtgrenze Herne)
Bismarckstraße	(von der Münsterstraße bis zur Hohenzollernstraße)
Bochumer Straße	(von Munscheidstraße bis Ückendorfer Platz)
Böningstraße	
Bottroper Straße	
Braukämperstraße	(von der Giebelstraße bis zur Kampstraße)
Bülsestraße	
Buer-Gladbecker-Straße	(von Gerhart-Hauptmann-Straße bis Diesingweg)
Buschgrundstraße	(von Feldhauser Straße bis ca. 200 m westl. Sperberstraße)
Caubstraße	(westlicher Teil zw. Kurt-Schumacher-Straße und Am Schalker Bahnhof)
Cranger Straße	(von der Vom-Stein-Straße bis zur Münsterstraße)
Devensstraße	(zwischen Essener Straße und Schmalhorststraße)
Dorstener Straße	(von Nordring bis Buschgrundstraße)
Elfriedenstrasse	
Emil-Zimmermann-Allee	
Emscherstraße	
Engelbertstraße	
Eppmannsweg	
Ewaldstraße	(von der Luisenstraße bis zur Münsterstraße)
Feldhauser Straße	
Feldmarkstraße	
Florastraße	
Forstweg	(zwischen Bülsestraße und Nordring)
Gelsenbergstraße	
Gerhart-Hauptmann-Straße	
Gewerkenstraße	
Grenzstraße	(von Schalker Straße bis Kurt-Schumacher-Straße)
Grimbergstraße	
Grothusstraße	
Hafenstraße	
Hans-Böckler-Allee	(von der Grothusstraße bis zur Aldenhofstraße und von der Feldmarkstraße bis zur Schwarzmühlenstr)
Hattinger Straße	
Heistraße	(von der Emil-Zimmermann-Allee bis zur Schweidnitzer Straße)
Hiberniastraße	
Hochkampstraße	(von der Kurt-Schumacher-Straße bis ca. 300 m östl. - Zufahrt Fa. Raab Karcher Spedition GmbH)
Hohenzollernstraße	
Horster Straße	(von der Vinckestraße bis zum Kärntener Ring)
Hüller Straße	(von der Märkischen Straße bis zur Florastraße)
Husemannstraße	(von der Overwegstraße bis zum Machensplatz)
Junkerweg	
Kärntener Ring	
Kampstraße	
Kirchhellenstraße	
Konradstraße	
Kranefeldstraße	
Kurt-Schumacher-Straße	(von der Vinckestraße/Vom-Stein-Straße bis zur Florastraße einschl. östl. Parallelspur zur Berliner Brücke zw. Grillostraße und Magdeburger Straße und westl. Parallelspur zur Berliner Brücke zw. Am Schalker Bahnhof und Kurt-Schumacher-Straße/L608)
Lehrhovebruch	
Lohebleckstraße	(von der Grothusstraße bis zur Terneddenstraße)
Lüttinghofstraße	(von der Ulfkotter Straße bis zur Valentinstraße)
Luitpoldstraße	(von der Florastraße bis zur Hauptstraße)
Magdeburger Straße	

Marler Straße	
Mechtenbergstraße	(von der Straße „Am Dahlbusch“ bis zum Junkerweg)
Middelicher Straße	
Münsterstraße	
Munscheidstraße	(zwischen Bochumer Straße und Wickingstraße)
Nienhausenstraße	
Nienkampstraße	
Nordring	
Ostpfeußenstraße	
Ostring	
Overwegstraße	
Parallelstraße	(von Münsterstraße bis Alfred-Zingler-Straße)
Pawiker Straße	(von der Bergmannsglückstraße bis zur Feldhauser Straße)
Polsumer Straße	(von der Stadtgrenze bis zum Nordring)
Reckfeldstraße	
Recklinghauser Straße	
Ressestraße	
Ringstraße	
Rotthauser Straße	
Schäferstraße	
Scheideweg	(zwischen Nienkampstraße und Stadtgrenze Gladbeck)
Schmalhorststraße	
Schwarzmühlenstraße	
Schweidnitzer Straße	(von der Adenauerallee bis zur Heistraße)
Sperberstraße	(von Feldhauser Straße 50 m in südliche Richtung)
Steeler Straße	
Terneddenstraße	
Theodor-Otte-Straße	(von der Schäferstraße bis zur Emscherstraße)
Trogemannstraße	
Turfstraße	
Uechtingstraße	(von der Emscherstraße bis zur Alfred-Zingler-Straße und von der Wiesmannstraße bis zur Kurt-Schumacher-Straße)
Ückendorfer Platz	
Ückendorfer Straße	
Uferstraße	
Ulfkotter Straße	
Ulrichstraße	
Vinckestraße	
Vom-Stein-Straße	
Wanner Straße	(vom Erlenbruch bis zur Konradstraße)
Westerholter Straße	(vom Ostring bis zur Trogemannstraße)
Wickingstraße	
Wiedehopfstraße	
Wiesmannstraße	
Wildenbruchstraße	
Willy-Brandt-Allee	
Straße „Zum Bauverein“	

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



Sonstige Bekanntmachungen



25jähriges Dienstjubiläum:

1. Januar 2018: Tanja Senczek, Beschäftigte (Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung),

11. Januar 2018: Dr. Martina Antes, Beschäftigte (Referat Umwelt),

12. Januar 2018: Andrea Brauner, Beschäftigte (Referat Erziehung und Bildung),

40jähriges Dienstjubiläum:

5. Januar 2018: Manfred Heim, Beschäftigter (Referat Verkehr)

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 69. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Jörg Kemper,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.